

Gemeinde Warngau

Bebauungsplan Nr. 30 „Angerweg Nord“

Artenschutzrechtliche Relevanzprüfung

Auftraggeber

Gemeinde Warngau
Taubenbergstraße 33
83627 Warngau

Verfasser

r2 Landschaftsarchitektur
Mathias Rauh
Kanalstr. 4
82515 Wolfratshausen

Wolfratshausen, 10.05.2024

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Warngau plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 30, um auf den Flurnummern 38 (Tfl.), 42 (Tfl.), 42/5, 42/4, 42/3, 42/2, 42/1, 45, 63/9, 63/14 und 329 (Tfl.) im Rahmen einer Konversion ehemaliger landwirtschaftlicher Flächen den Bau von Wohnhäusern zu ermöglichen. Dabei werden bei der Option 2 „Abbruch und Neubebauung“ Aspekte des gesetzlichen Artenschutzes relevant.

In der vorliegenden artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird ermittelt, inwieweit die Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung für das durch Gebäudeabbruch betroffene Flurstück Nr. 42/5 in Hinblick auf § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG notwendig erscheint.

1.2. Datengrundlagen

Datengrundlage für die vorliegende Untersuchung sind:

- Ortsbegehung zur Gebäudekontrolle am 13.03.2023
- Arteninformationen im Internetangebot des Landesamt für Umwelt (LFU)

2. Bestand sowie Darstellung der Betroffenheit der Arten

Das Untersuchungsgebiet wird westlich von der B 318 (Gmund-Holzkirchen) und südlich vom Angerweg begrenzt. Östlich liegen hinter einer intensiv genutzten Wiese Einfamilienhäuser mit Gärten, die wiederum an Intensivgrünland grenzen. An dessen östlichem Ende befindet sich der Warngauer Dorfbach, der die Grenze des gesamten Planungsgebietes bildet. Nördlich befindet sich Intensivgrünland.

Das Untersuchungsgebiet selbst umfasst einen Bauernhof (Zweiseithof) mit zwei Nebengebäuden (Remise und Garage mit Wohnung). Nennenswerter Baumbestand ist nicht vorhanden.

Kartierte Biotope sind nicht betroffen. Der außerhalb des Umgriffs liegende Warngauer Dorfbach ist als Biotop kartiert: „Gehölzsäume entlang eines vermauerten Kanals nördlich Oberwarngau sowie Baumheckenstreifen und Gewässer-Begleitgehölze entlang der Fischteiche im "Angerfeld" nordwestlich Oberwarngau.“ (Nr. 8136-0043).

In ca. 1km Entfernung liegt im Osten das FFH- und Vogelschutz-Gebiet „Taubenberg“ (Nr. 8136-302).

2.1. Bestand und Betroffenheit von Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Aufgrund des Lebensraumtyps („Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“) kann es lt. Arteninformation des LFU zu Vorkommen folgender saP-relevanten Tierarten kommen.

Säugetiere

Tabelle 1: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Säugetierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Höhlen	Siedlungen
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	1	1
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u	2	1
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u	1	1
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	1	3
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	u	1	1
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	1	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u	1	1
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	1	2
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u		1
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u		2

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Höhlen	Siedlungen
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	1	1
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	1	1
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s	1	1
Vespertilio murinus	Zweifarbfloderm Maus	2	D	u	3	1

Ein Vorkommen von sap-relevanten Fledermausarten kann aufgrund der Standortbedingungen nicht ausgeschlossen werden. Eine Übersichtsbegehung erscheint daher notwendig.

Reptilien

Tabelle 2: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Reptilienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Böschungen
Coronella austriaca	Schlingnatter	2	3	u	1
Lacerta agilis	Zauneidechse	3	V	u	1

Ein Vorkommen von sap-relevanten Reptilienarten wird aufgrund der Standortbedingungen ausgeschlossen. Eine weitere Untersuchung ist daher nicht notwendig.

Vögel

Bei der Aufstellung wurden die Arten bereits aussortiert (abgeschichtet), die aufgrund der konkreten Bestandssituation nicht in Frage kommen (z. B. Höckerschwan).

Tabelle 3: Schutzstatus und Gefährdung möglicher Vogelarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Böschungen	Siedlungen
Accipiter gentilis	Habicht	V		B:u		2
Accipiter nisus	Sperber			B:g	2	2
Anthus trivialis	Baumpieper	2	3	B:s	2	3
Apus apus	Mauersegler	3		B:u		1
Ardea cinerea	Graureiher	V		B:u, R:g		3
Asio otus	Waldohreule			B:g, R:g	2	2
Buteo buteo	Mäusebussard			B:g, R:g	2	2
Carduelis carduelis	Stieglitz	V		B:u	2	1
Carduelis citrinella	Zitronenzeisig		3			3
Carpodacus erythrinus	Karmingimpel	1	V	B:u	2	
Circus pygargus	Wiesenweihe	R	2	B:g, R:g	2	
Coloeus monedula	Dohle	V		B:g, R:g		1
Corvus corax	Kolkrabe			B:g	2	
Corvus frugilegus	Saatkrähe			B:g, R:g	2	1
Cuculus canorus	Kuckuck	V	V	B:g	2	2
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	3	3	B:u		1
Dryobates minor	Kleinspecht	V	V	B:g		2
Dryocopus martius	Schwarzspecht			B:g		2
Emberiza citrinella	Goldammer		V	B:g, R:g	1	2
Falco peregrinus	Wanderfalke			B:g		1
Falco tinnunculus	Turmfalke			B:g, R:g	2	1
Ficedula hypoleuca	Trauerschnäpper	V	3	B:g, R:g		2
Ficedula parva	Zwergschnäpper	2	V	B:u		3
Hippolais icterina	Gelbspötter	3		B:u		2
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	V	3	B:u, R:g		1
Lanius collurio	Neuntöter	V		B:g		2
Lanius excubitor	Raubwürger	1	2	B:s, R:u		2
Linaria cannabina	Bluthänfling	2	3	B:s, R:u	2	2
Milvus milvus	Rotmilan	V	V	B:g, R:g		2
Montifringilla nivalis	Schneesperling	R	R			3
Passer domesticus	Hausperling	V	V	B:u	2	2
Passer montanus	Feldsperling	V	V	B:u, R:g	2	1
Pernis apivorus	Wespenbussard	V	3	B:g, R:g	2	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL B	RL D	EZK	Böschungen	Siedlungen
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	3	V	B:u		2
Picus canus	Grauspecht	3	2	B:u		2
Picus viridis	Grünspecht			B:g		1
Ptyonoprogne rupestris	Felsenschwalbe	R	R	B:g		2
Saxicola rubetra	Braunkehlchen	1	2	B:s, R:u	3	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	V		B:g	2	
Spinus spinus	Erlenzeisig			B:u		2
Strix aluco	Waldkauz			B:g		2
Sylvia communis	Dorngrasmücke	V		B:g	2	
Sylvia curruca	Klappergrasmücke	3		B:u	3	2

Darüber hinaus können weitere Vogelarten vorkommen, die ihre Brut- und Lebensstätten vorwiegend in den benachbarten Gärten und Gebäuden besitzen und das Planungsgebiet als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat nutzen. Diese Arten besiedeln ein weites Biotopspektrum, sind weit verbreitet und häufig. Daher werden diese Arten hinsichtlich des Abschichtungskriteriums „Wirkungsempfindlichkeit“ mit 0 bewertet (d.h. es sind keine Verbotstatbestände zu erwarten).

Ein Vorkommen von sap-relevanten Vogelarten kann aufgrund der Standortbedingungen nicht ausgeschlossen werden. Eine Übersichtsbegehung erscheint daher notwendig.

Begehung

Die drei optional betroffenen Gebäude wurden nach möglichen Fledermausquartieren und Vogelbrutplätzen untersucht. Als technische Hilfsmittel wurden eine lichtstarke Taschenlampe und ein Fernglas verwendet.

Haupthaus

Im Dachboden des Bauernhofs wurden keine Hinweise auf eine Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel festgestellt. Dagegen spricht auch, dass der Dachboden mehr oder weniger regelmäßig von Wespen besiedelt wird.

Grundsätzlich sind aber Spalten und Lücken am Gebäude vorhanden, die als Tagesquartiere für Fledermäuse dienen können.

Auf der westlichen Südseite des Hauses (Tenne) befinden sich vier Starenkästen, die Spuren einer Nutzung aufweisen. An den Pfetten des Hauptfirstes befinden sich südseitig zwei und nordseitig drei Schwalbennester, die teilweise ebenso Spuren einer Nutzung aufweisen. Auf der Firstpfette im Tennenbereich wurde ein Halbhöhlenbrüternest festgestellt.

Remise

Die nördlich des Haupthauses gelegene Remise weist ebenfalls abstehende Bretter und Spalten auf, die Eignung für Tagesquartiere haben. Nester oder Spuren von Fledermäusen konnten jedoch nicht gefunden werden. Da der Dachbereich des gesamten Gebäudes offen ist, kann er als geeignetes dauerhaftes Fledermausquartier ausgeschlossen werden. Die Dachkonstruktion bietet aber prinzipiell Platz für Halbhöhlenbrüter.

Garage

Die Garage ist ein Neubau, bei dem alle potentiellen Ritze baulich geschlossen sind. Spuren einer Nutzung durch Fledermäuse oder Vögel wurden auch nicht festgestellt.

2.1.1. Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 und 5 BNatSchG

Da tatsächliche und mögliche Brutplätze sowie mögliche Fledermausquartiere vorhanden sind und somit Lebensstätten zerstört werden könnten, stellt der Abriss einen Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 dar. Um diese Auswirkungen zu vermeiden, sind die unter 3.2 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Aufhängen von zwei Elster- und Eichelhähersicheren Nistkästen für Halbhöhlenbrüter vor der Baumaßnahme und vor der Brutzeit (Beginn 1. März) an nahe gelegenen Gebäuden, Bäumen bzw. zu errichtenden Pfosten mit Sonnenschutz (z.B. Dach). Bei Halbhöhlenbrütern sind pro Brutplatz nur zwei Kästen auszugleichen, da diese Tiergruppe Ersatznistplätze sehr leicht annimmt.
- Aufstellen eines Schwalbenbaums mit Nisthilfen für mind. zehn Mehlschwalbenpärchen vor der Baumaßnahme und vor der Brutzeit (Beginn 1. März), allerdings mit ausreichendem Abstand zur Baustelle.
- Umhängen der vier Kästen für Höhlenbrüter vor der Baumaßnahme und vor der Brutzeit (Beginn 1. März) an nahe gelegene Gebäude, Bäume bzw. zu errichtenden Pfosten mit Sonnenschutz (z.B. Dach).
- Aufhängen bzw. Einbau von sechs Flachkästen für Fledermäuse (z.B. Einbausteine) in die Ostfassaden des neuen Gebäudes. Damit werden pro Gebäude mit potentiellen Fledermausquartieren drei Lebensstätten ausgeglichen.
- Aufhängen bzw. Einbau von zwei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (z.B. Einbausteine) in die Ostfassaden des neuen Gebäudes.
- Aufhängen bzw. Einbau von vier Nistkästen für Höhlenbrüter (z.B. Einbausteine) in die Ostfassaden des neuen Gebäudes.

Damit bleibt die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt demnach kein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 vor.

2.1.2. Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Durch baubedingte Auswirkungen, insbesondere durch Lärm und visuelle Effekte, kann es zu einer Beeinträchtigung von Brutplätzen und Tagesquartieren kommen. Die Störeffekte sind jedoch zeitlich begrenzt und die betroffenen Brutpaare bzw. Individuen können in ungestörte Bereiche ausweichen, so dass nicht von einer signifikanten Beeinträchtigung der lokalen Population auszugehen ist.

Insgesamt ist demnach nicht zu befürchten, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Störungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für o.g. Arten kommt.

2.1.3. Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Um zu vermeiden, dass einzelne Individuen durch Gebäudeabriss getötet werden, sind die unter 3.1 genannten Maßnahmen vorgesehen:

- Gebäudeabriß außerhalb der Brutzeit und der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (d. h. in der Zeit zwischen 30. Oktober und 01. März). Sollten die Arbeiten innerhalb dieser Zeit stattfinden, sind die Gebäude im unmittelbaren Vorfeld auf Individuen zu überprüfen.

Somit ist auszuschließen, dass es durch das Vorhaben zu einer Verwirklichung des Tötungs- und Verletzungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 für o.g. Arten kommt.

3. Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1. Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Gebäudeabriß außerhalb der Brutzeit und der Fortpflanzungszeit der Fledermäuse (d. h. in der Zeit zwischen 30. Oktober und 01. März). Sollten die Arbeiten innerhalb dieser Zeit stattfinden, sind die Gebäude im unmittelbaren Vorfeld auf Individuen zu überprüfen

3.2. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

(vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) werden durchgeführt, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen zu vermeiden. Die Ermittlung der Verbotstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- Aufhängen von zwei Elster- und Eichelhähersicheren Nistkästen für Halbhöhlenbrüter vor der Baumaßnahme und vor der Brutzeit (Beginn 1. März) an nahe gelegenen Gebäuden, Bäumen bzw. zu errichtenden Pfosten mit Sonnenschutz (z.B. Dach). Bei Halbhöhlenbrütern sind pro Brutplatz nur zwei Kästen auszugleichen, da diese Tiergruppe Ersatznistplätze sehr leicht annimmt.
- Aufstellen eines Schwalbenbaums mit Nisthilfen für mind. zehn Mehlschwalbenpärchen vor der Baumaßnahme und vor der Brutzeit (Beginn 1. März), allerdings mit ausreichendem Abstand zur Baustelle.
- Umhängen der vier Kästen für Höhlenbrüter vor der Baumaßnahme und vor der Brutzeit (Beginn 1. März) an nahe gelegene Gebäude, Bäume bzw. zu errichtenden Pfosten mit Sonnenschutz (z.B. Dach).
- Aufhängen bzw. Einbau von sechs Flachkästen für Fledermäuse (z.B. Einbausteine) in die Ostfassaden des neuen Gebäudes. Damit werden pro Gebäude mit potentiellen Fledermausquartieren drei Lebensstätten ausgeglichen.
- Aufhängen bzw. Einbau von zwei Nistkästen für Halbhöhlenbrüter (z.B. Einbausteine) in die Ostfassaden des neuen Gebäudes.
- Aufhängen bzw. Einbau von vier Nistkästen für Höhlenbrüter (z.B. Einbausteine) in die Ostfassaden des neuen Gebäudes.

4. Fazit

Unter Berücksichtigung der unter 3. genannten Maßnahmen werden für keine der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäische Vogelart gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt, eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung ist nicht notwendig.

Der Verwirklichung der Planung stehen somit keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.

Legende der Tabellen über Schutzstatus und Gefährdung

RL D Rote Liste Deutschland und

RL BY Rote Liste Bayern

0 ausgestorben oder verschollen

1 vom Aussterben bedroht

2 stark gefährdet

3 gefährdet

G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

R extrem seltene Art mit geographischer Restriktion

V Arten der Vorwarnliste

D Daten defizitär

* ungefährdet

EHZ Erhaltungszustand kontinental

B Brutvorkommen

R Rastvorkommen

D Durchzügler

S Sommervorkommen

W Wintervorkommen

s ungünstig/schlecht

u ungünstig/unzureichend

g günstig

? unbekannt

nr nicht relevant